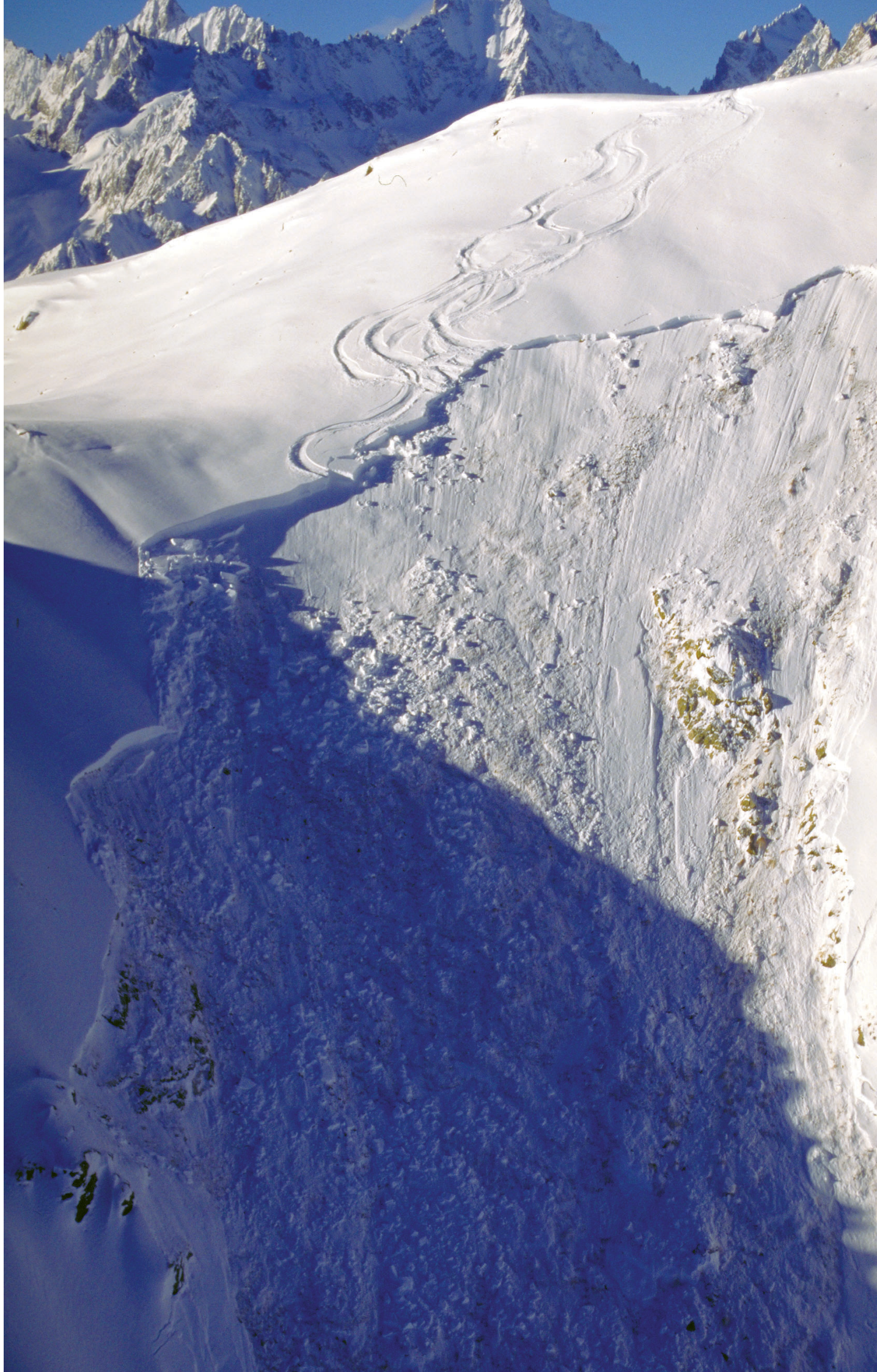






lawinenunfall = gerichtsfall?

Rechtliche Folgen von tödlichen Lawinenunfällen

in der Schweiz

von Jürg Schweizer und Stephan Harvey

Lawinenunfälle sind seltene Ereignisse. Noch seltener sind Lawinenopfer. Trotzdem wird ihre Zahl von den Medien akribisch genau notiert. Das Medienecho bei einem Lawinentoten, oder gar mehreren am selben Wochenende, ist unvergleichlich größer als bei anderen Unfalltoten, etwa im Straßenverkehr.

Noch weit größer ist die Aufmerksamkeit, wenn es dann auch noch zu einem gerichtlichen Nachspiel kommt.

Die Studie

Tatsache ist, dass in der Schweiz rund 26 Lawinentote pro Jahr zu beklagen sind. Der Großteil (rund 90 %) sind Schneesportler, die "ihre" Lawine meist selbst ausgelöst haben (in ca. 90 % der Fälle). Im gesamten Alpenraum sind es laut IKAR-Statistik im langjährigen Mittel etwas mehr als 100 Todesopfer. Im Folgenden beschränken wir uns auf die Situation in der Schweiz. Die durchschnittliche Zahl der Lawinenopfer ist über all die Jahre hinweg erstaunlich konstant geblieben, auch wenn es von Jahr zu Jahr große Schwankungen gibt (Abb.1). Obwohl die Zahl der Personen, die im ungesicherten Gelände unterwegs sind, wohl zugenommen hat, ist die Zahl der Lawinenopfer also nicht angestiegen. Dies wird Verbesserungen in der Ausbildung, bei der Lawinenwarnung und bei der Rettung zugeschrieben.

Tödliche Lawinenunfälle 1994/95 bis 2003/04

Um die Frage zu beantworten, wie viele Lawinenunfälle zu rechtlichen Folgen führen, betrachten wir die tödlichen Lawinenunfälle in den Schweizer Alpen von 1994/95 bis 2003/04, also über einen Zeitraum von zehn Jahren: Bei insgesamt 158 Lawinenunfällen sind 216 Personen ums Leben gekommen. Damit ist die Zahl der Todesopfer pro Jahr etwas geringer als der langjährige Durchschnitt von rund 26 Todesopfern (30-jähriges Mittel von 1975/76 bis 2004/05). Grundsätzlich handelt es sich beim Tod in Folge eines Lawinenabganges um einen außergewöhnlichen Todesfall, bei dem von Amtes wegen untersucht werden muss, ob allenfalls ein strafrechtlich relevantes Verhalten vorliegt. Bei 47 dieser 158 tödlichen Lawinenunfälle haben wir Kenntnis davon, dass es zu einer Strafuntersuchung gekommen ist (Abb.2). In den meisten dieser Fälle trug ein Leiter bzw. Bergführer oder ein Sicherungsdienst die Verantwortung oder es bestanden zumindest gewisse Hinweise, dass einem der Überlebenden, beteiligten Personen allenfalls ein fahrlässiges Verhalten oder eine Unterlassung vorzuwerfen sei. Mit 47 untersuchten Fällen ist unsere statistische Grundlage natürlich etwas dürftig und es kann sein, dass noch mehr Lawinenunfälle strafrechtlich untersucht worden sind; wir vermuten aber, dass wir davon Kenntnis hätten, wenn es zu einer Verurteilung geführt hätte. Bei diesen 47 untersuchten Fällen trug 20-mal ein Bergführer oder Touren-/Jugendleiter (J+S) die Verantwortung. In 15 Fällen waren Sicherungsdienste verantwortlich. In den verbleibenden 12 Fällen handelte es sich um acht ungeführte, mehr oder weniger organisierte Gruppen, und bei vier Lawinenunfällen schließlich waren die Opfer nicht von der selben Gruppe, welche die Lawine ausgelöst hatte (Abb.2). Eine oder mehrere Personen hatten also eine Lawine ausgelöst, die andere, unbeteiligte Personen erfasste und tödlich verschüttete. Bei verschiedenen Fällen wurde anfänglich die Verantwortung von mehreren Personen geprüft: Zum Beispiel, wenn eine geführte Gruppe im

Die typische Skifahrerlawine: Prognostizierte Lawinengefahrenstufe "Erheblich", schattig (Nordosthang), um die 38 Grad steil. Diese Ausgangslage führt nicht zwingend zu einer Verurteilung. Beim Lawinenunfall an der Tête de la Payanne (Val de Bagnes, Unterwallis) im Dezember 1998 war ein Bergführer mit einer vierköpfigen Familie unterwegs. Die Eltern wurden erfasst und der Vater überlebte den Lawinenunfall nicht. Zwar wurde der Bergführer angeklagt, das Gericht sprach ihn aber frei.

Abb.1: Lawinenopfer in den Schweizer Alpen in den letzten 30 Jahren (1975/76 bis 2004/05). Der Mittelwert betrug in dieser Periode 26 Todesopfer (schwarze Linie). Die strichlierte Line zeigt den Trend anhand des fünfjährigen gleitenden Mittels. Lawinenopfer in Gebäuden (grauer Balken) sind selten. Die grünen Balken zeigen die Lawinenopfer auf offenen und gesicherten Verkehrswegen. In diese Kategorie gehören auch Todesopfer auf Schneesportabfahrten. Die allermeisten Personen werden Opfer einer Lawine im freien, ungesicherten Gelände, d. h. beim Freeriden, Tourenfahren, Bergsteigen, Schneeschuhwandern etc.

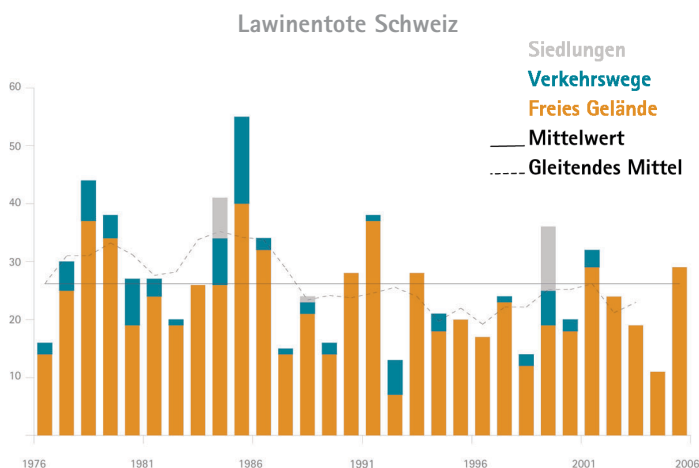
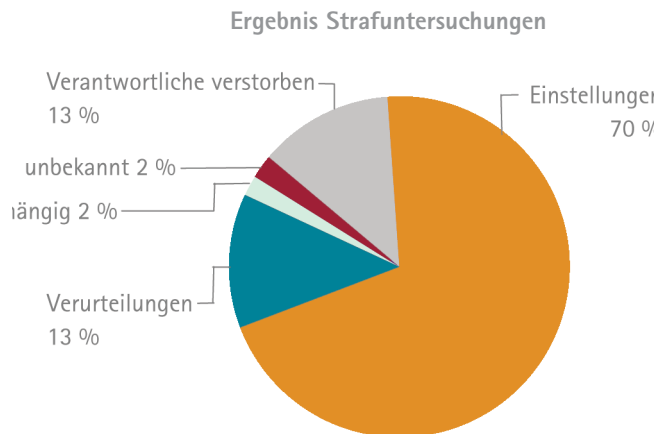
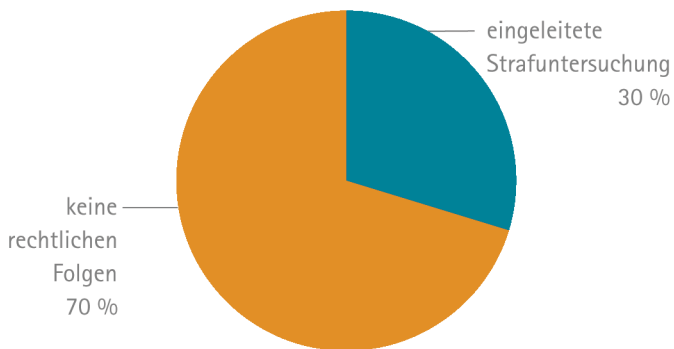


Abb.3 Rechtliche Folgen der 47 bekannten Strafuntersuchungen. In sechs Fällen ist der Garant verstorben. Je ein Fall ist hängig resp. der Ausgang ist unbekannt. In sechs Fällen kam es zu Verurteilungen der Verantwortlichen. Alle übrigen Fälle endeten ohne Folgen, d. h. das Verfahren wurde eingestellt oder in den Fällen, in denen es zur Anklage kam, wurde der Angeklagte freigesprochen.



Tödliche Lawinenunfälle



Eingeleitete Strafuntersuchungen

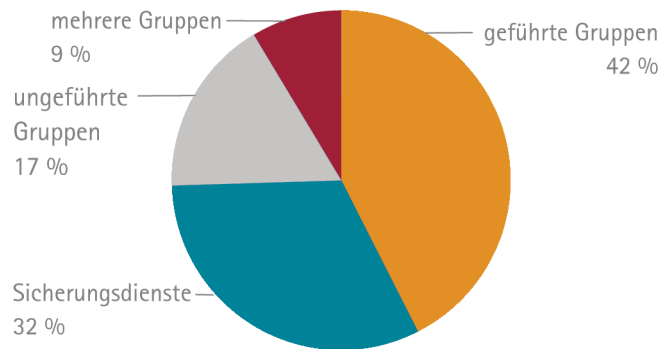


Abb.2 Tödliche Unfälle in den Schweizer Alpen und eingeleitete Strafuntersuchungen. Bei den 158 Lawinenunfällen, die sich in den Schweizer Alpen von 1995/96 bis 2004/05 ereigneten, kam es in 47 Fällen - soweit uns bekannt - zu einer Strafuntersuchung (links). Die 47 Unfälle verteilen sich in Bezug auf die Verantwortlichkeit wie folgt: 20 geführte Gruppen (Bergführer, Tourenleiter etc.), 15 Sicherungsdienste (Bergbahnen, Straßendienste, Gemeindelawinendienste), 8 ungeführte Gruppen und 4 Fälle mit mehreren Gruppen (rechts).



pistennahen Variantenbereich von einem Unfall betroffen war, so musste sowohl abgeklärt werden, ob die Signalisation hinreichend war (Verantwortung des Sicherungsdienstes), als auch ob dem Skilehrer ein fehlerhaftes Verhalten vorzuwerfen sei. In den angeführten vier Kategorien (geführte Gruppen, Sicherungsdienste, ungeführte Gruppen, mehrere Gruppen) sind also Mischfälle enthalten. Rund drei Viertel der tödlichen Lawinenunfälle, die untersucht wurden, ereigneten sich beim Touren- oder Variantenfahren. Die übrigen betrafen mehrheitlich Benutzer von Verkehrswegen oder Bewohner von Gebäuden. In den meisten Fällen wurde von den Gerichtsorganen ein Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben, insbesondere wenn Anklage erhoben wurde. Im Folgenden beschreiben wir die rechtlichen Konsequenzen getrennt für die vier Kategorien:

■ Geführte Gruppen

Bei den 20 Fällen mit geführten Gruppen kam in sechs Fällen die verantwortliche Person selbst ums Leben. Bei einem der 14 übrigen Fälle ist das Resultat der Strafuntersuchung unbekannt, da der Fall von den Walliser Untersuchungsbehörden an Frankreich überwiesen wurde. Die Mehrheit (neun) der Strafuntersuchungen wurde eingestellt. In zwei Fällen anerkannte der Führende seine Schuld, so dass im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens mit einem Strafmandat (ohne Anklageerhebung) abgeschlossen wurde (Surettalückli, 2001; Rinerhorn, 2003).

Bei den restlichen zwei Fällen erhob die Staatsanwaltschaft Anklage. In einem Falle wurde der Angeklagte frei gesprochen (Tête de la Payanne, 1997), im anderen Fall sprach das Gericht den Angeklagten der fährlässigen Tötung für schuldig (Glacier des Berons, 2000). Interessant ist die Frage, ob rechtliche Folgen eher bei erheblicher Gefahrenstufe zu gewärtigen sind. Bei den 14 Unfällen mit geführten Gruppen war die im Lawinenlagebericht prognostizierte Gefahrenstufe in fünf Fällen "Mäßig" und in neun Fällen "Erheblich". Am Unfalltag kann lokal die Lawinengefahr aber auch anders gewesen sein und die Abklärung,

wie weit die prognostizierte Gefahrenstufe der effektiv herrschenden gerecht wurde, erfolgt im Sachverständigengutachten. Der Einfachheit halber betrachten wir hier die prognostizierte Gefahrenstufe. Alle fünf Unfälle, die sich bei prognostizierter Gefahrenstufe "Mäßig" ereigneten, wurden eingestellt. Der Unfall, dessen Ausgang wir nicht kennen, geschah bei erheblicher Gefahr. Von den restlichen acht Fällen, die sich bei prognostizierter Gefahrenstufe "Erheblich" ereigneten, wurden vier eingestellt, in zwei Fällen ein Strafmandat ausgesprochen und in zwei Fällen wurde Anklage erhoben. Einer der Verantwortlichen wurde freigesprochen, einer wurde verurteilt. Insgesamt kam es demnach in drei der neun Unfälle, die sich bei erheblicher Gefahrenstufe ereigneten, zu einer Verurteilung.

■ Sicherungsdienste

In 12 der 15 Fälle mit involvierten Sicherungsdiensten wurde die Strafuntersuchung eingestellt, resp. in drei Fällen wurde sie – unseres Wissens – gar nicht eröffnet. Ein Fall war derart klar, dass der Verantwortliche seine Schuld anerkannte (Strafmandat): Bei Pistensicherungsarbeiten wurde ein Pistenfahrzeug bei der Präparation von einer künstlich ausgelösten Lawine erfasst, so dass der Fahrzeugführer verstarb. Der Verantwortliche hatte es versäumt, den Fahrzeugführer zu warnen.

Von den zwei Fällen, bei denen es zur Anklage kam, endete einer mit einem Freispruch (Lawine auf Schneesportabfahrt, Plattjen, Saas Fee, 2000) und einer mit einer Verurteilung (Katastrophenlawine Evolène, 1999). Im letzteren Fall wurde die erstinstanzliche Verurteilung vom Walliser Kantonsgericht im Januar 2006 im Wesentlichen bestätigt. Die Angeklagten haben den Fall an das Bundesgericht weitergezogen, so dass dieser Fall noch hängig ist.

■ Ungeführte Gruppen

Die Strafuntersuchungen, die bei Lawinenunfällen mit ungeführten Gruppen eröffnet wurden, endeten alle mit einer rechtskräf-

Eine Dreiergruppe löste im Februar 1999 bei einer Variantenabfahrt eine Schneebrettlawine aus. Die prognostizierte Gefahrenstufe war für Nordbünden "Groß" und für das angrenzende Mittelbünden, wo weniger Schnee fiel, "Erheblich". Das Unfallgebiet befindet sich im Übergangsbereich. Der Unfall hatte keine rechtlichen Folgen, obwohl einer der Beteiligten ein Gendarmerie-Bergführer war, da es sich um eine ungeführte Gruppe (Familienmitglieder) handelte.

Eine Dreiergruppe, geführt von einem Bergführer, löste bei prognostizierter Gefahrenstufe "Mäßig" in der Abfahrt vom Il Chapütschin (Val Roseg, Oberengadin) eine große Schneebrettlawine aus (Gesamtlänge ca. 1300 Meter). Während der zuhinterst fahrende Gast sich an einem sicheren Standort auf der Moräne befand und sich der zuvorderst fahrende Bergführer mit einer Schussfahrt retten konnte, wurde der in der Mitte fahrende Gast von der Lawine etwa 350 Meter weit mitgerissen und verschüttet. Trotz optimaler Rettung verstarb das Lawinenopfer.



▲ Mehrere Gruppen: Vier junge Schneesportler (2 Skifahrer und 2 Snowboarder) fuhren im Februar 2000 am ersten schönen Tag nach einer bedeutenden Schneefallperiode bei prognostizierter Gefahrenstufe "Erheblich" vom Mittelgrat Richtung Meierhofer Tälli (Variantenbereich im Skigebiet Parsenn, Davos) und lösten dabei eine Schneebrettlawine aus, die insgesamt sechs Personen erfasste und vier ganz verschüttete. Drei Verschüttete überlebten den Unfall nicht. Bei zwei der Toten handelte es sich um Mitglieder der auslösenden Gruppe. Beim dritten Opfer handelte es sich um einen Vater, der sich zusammen mit seinem Sohn zum Zeitpunkt des Niederganges weiter unten, in der Sturzbahn der Lawine, aufhielt. Die beiden befanden sich ebenfalls außerhalb der gesicherten Piste und suchten einen Ski, den der Sohn bei einem Sturz verloren hatte. Die rechtliche Bewältigung des Falles zog sich über mehrere Jahre hin, bis im Sommer 2005 das Schweizerische Bundesgericht schließlich die Verurteilung des einen der beiden überlebenden Schneesportler der auslösenden Gruppe bestätigte.

tigen Einstellungsverfügung. Die Beteiligten gaben in der Regel an, dass sie alle Entscheidungen gemeinsam getroffen hätten und dass keine Person eine Führungsposition inne gehabt hätte.

■ Mehrere Gruppen (Verursacher/Opfer)

Bei den vier interessanten Fällen, bei denen zwei unabhängige (in der Regel ungeführte) Gruppen beteiligt waren, kam es in zwei Fällen zu einer Einstellung und in zwei Fällen zur Anklage mit nachfolgender Verurteilung. In diesen beiden Fällen hatten Variantenfahrer außerhalb gesicherter und markierter Schneesportabfahrten eine Lawine ausgelöst, die weiter unten Unbeteiligte erfasste und zu je einem Todesopfer in der unteren Gruppe führte. Das Strafmaß betrug im ersten Falle (Grand Saint-Bernard, 1999) für die zwei angeklagten Variantenfahrer 40 resp. 30 Tage Gefängnis bedingt, erlassen auf 2 Jahre. Im zweiten Falle (Parsenn, 2000) wurde der Variantenfahrer vom Gericht zu einer Buße von 1000 Franken wegen fahrlässiger Tötung verurteilt.

Weitere Fälle mit Strafuntersuchungen

Zuweilen kommt es auch zu Strafuntersuchungen bei Lawinenunfällen, die keine Todesopfer, aber Verletzte oder Sachschaden verursachen. Es sind uns vier derartige Fälle bekannt, alle aus dem Lawinenwinter 1998/99. In drei Fällen entstand bei der präventiven künstlichen Auslösung von Lawinen unerwartet Sachschaden (Sörenberg, Leukerbad, Lukmanier). Zwei der Fälle wurden eingestellt, der andere endete drei Jahre später mit der Verurteilung der beiden Verantwortlichen wegen fahrlässiger Gefährdung durch Sprengstoffe zu 14 Tagen Gefängnis bedingt bzw. 500 Franken Buße. Im vierten uns bekannten Falle wurde ein Skilehrer im Strafmandatsverfahren verurteilt (Motta Naluns, Scuol). Er war mit einem deutlich weniger erfahrenen Bekannten bei großer Lawinengefahr im Variantengelände privat unterwegs. Der Bekannte erlitt bei diesem von beiden verursachten Lawinenabgang schwere Körperverletzungen.

Zusammenfassung und Schluss

Anhand der Unfallstatistik haben wir die rechtlichen Konsequenzen von Lawinenunfällen abgeschätzt. Innerhalb von 10 Jahren (1994/95 bis 2003/04) kam es in den Schweizer Alpen zu 158 tödlichen Lawinenunfällen mit 216 Todesopfern. In 47 dieser Unfälle ist uns bekannt, dass es zu einer Strafuntersuchung kam. Die große Mehrheit dieser Fälle (87 %) endete ohne rechtliche Konsequenzen (Einstellung oder in zwei Fällen Freispruch) u. a. auch, weil die Verantwortlichen beim Unfall selbst ums Leben kamen. In sechs Fällen kam es zu einer Verurteilung, wobei dreimal ein Strafmandat ausgesprochen wurde (Abb.3). Sicherheitsverantwortliche von Schneesportgebieten und Verkehrswegen müssen, verglichen mit der Anzahl der Todesopfer auf Verkehrswegen, etwas überproportional vor dem Richter erscheinen wie Bergführer oder Skilehrer. Bei den geführten Gruppen wurde in allen fünf Fällen, die sich bei prognostizierter Gefahrenstufe "Mäßig" ereigneten, die Strafuntersuchung eingestellt. Hingegen endeten drei der neun Unfälle, die sich bei prognostizierter Gefahrenstufe "Erheblich" ereigneten, mit der Verurteilung des verantwortlichen Führers oder Leiters. Ein Unfall bei erheblicher Lawinengefahr hat also bei weitem nicht immer rechtliche Konsequenzen. Alles in allem enden Lawinenunfälle aber in den wenigsten Fällen vor dem Richter. Im betrachteten Zeitraum kam es etwa in jedem fünfundzwanzigsten tödlichen Lawinenunfall zu einer Verurteilung wegen fahrlässiger Tötung. Angemessene Rechtssprechung und hohe Professionalität der Sicherheitsverantwortlichen führen wohl zu diesem Resultat. Eine zunehmende "Kriminalisierung" des Freeriden oder Tourenfahrens können wir auf Grund der Statistik nicht erkennen. Nicht zu vergessen ist, dass sich hinter dieser generell eher günstigen Statistik tragische Einzelschicksale verbergen.

Der Lawinenunfall ist weniger ein Gerichtsfall als ein moralisch schwerwiegender Fall.

Eine geführte Gruppe löste bei einer Variantenabfahrt im Parsenngebiet (Davos) eine Schneebrettlawine aus. Eine von der Lawine erfasste Person überlebte den Unfall unverletzt. Die Einfahrtsspur befand sich nur wenig unterhalb des Stauchwalls.

Bei Sicherungsarbeiten im Skigebiet Tschierschen Ende Dezember 1999 kommt es zu einem verhängnisvollen Kommunikationsfehler, wodurch ein Pistenfahrzeug von einer gesprengten Lawine erfasst und zu Tale gerissen wird. Der Fahrer wird in der Kabine verschüttet und erliegt kurz darauf seinen inneren Verletzungen. Der Sprengmeister wird mit Strafmandat zu einer bedingten Gefängnisstrafe von 28 Tagen verurteilt.



Bei Lawinensprengungen nach den verheerenden Schneefällen im Februar 1999 kam es zu mehreren Schadensfällen, da die gesprengten Lawinen zum Teil weit größeres Ausmaß annahmen, als die Verantwortlichen erwartet hatten. Nur im Falle der Pischürlawine (Leukerbad) wurden die Verantwortlichen angeklagt und verurteilt.

Ein Bergführer machte mit sechs Gästen anfangs März 2001 eine Tour von Splügen zum Surettalückli. Die prognostizierte Gefahrenstufe war "Erheblich". Ohne Probleme stiegen sie mit Entlastungsabständen durch den bis zu 40 Grad steilen Nordhang zur Lücke auf. Bei der Abfahrt wies der Bergführer die Gäste an, mit genügend Abstand entlang der Aufstiegsspur abzufahren. Plötzlich krachte es im Hang. Während es den vorderen vier Personen gelang sich in Sicherheit zu bringen, wurden die hinteren drei erfasst und mitgerissen. Zwei Personen wurden ganz verschüttet. Nur bei einer der verschütteten Personen war die Reanimation erfolgreich. Der Bergführer wurde mit Strafmandat zu einer Buße von 800 Franken verurteilt. In der Begründung wurde u. a. das eingegangene Risiko als nicht mehr kalkulierbar bezeichnet.

Im Skigebiet Plattjen in Saas Fee gingen im April 2000 drei spontane Lawinen über die geöffneten Pisten nieder. Es wurden mehrere Personen erfasst und verschüttet. Ein ganz verschütteter Skifahrer verstarb. Der zuständige Pisten- und Rettungschef wurde wegen fahrlässiger Tötung angeklagt. Obwohl die Pisten im Skigebiet Plattjen aufgrund des Geländes in besonderem Maße der Lawinengefahr ausgesetzt sind, bestanden am Unfalltag keine genügenden Anzeichen für einen derartigen Lawinenniedergang. Das Bezirksgericht Visp sprach den Angeklagten daher frei. Die Berufung wurde vom Kantonsgericht abgewiesen.



Etwas oberhalb der Alp Sadra (Fuldera, Münstertal) löste im Februar 2001 eine von einem Bergführer geführte Gruppe kurz vor dem geplanten Umkehrpunkt im Bereich der Waldgrenze im flachen Gelände (ca. 20 Grad) eine Schneebrettlawine fern aus. Alle sieben Personen wurden erfasst. Zwei der drei ganz Verschütteten überlebten den Unfall nicht. Die prognostizierte Gefahrenstufe für das Unfallgebiet war "Mäßig". Tatsächlich war die Lawinengefahr im Verlaufe des Tages angestiegen. Dem Bergführer konnte keine Verletzung von Sorgfaltspflichten nachgewiesen werden. Das Verfahren wurde eingestellt.

Bei einem Lawinenunfall im Dezember 2003 außerhalb des Skigebietes Rinerhorn (Davos) wurde eine elfköpfige Gruppe eines Skilagers von einem Schneebrett erfasst. Für einen der zwei ganz verschütteten Jugendlichen kam die Hilfe zu spät. Die Gruppe wurde von einem Jugendleiter geführt. Zur Zeit des Lawinnenniederganges befanden sich auch zwei Snowboarder im Bereich der Unfalllawine. Es konnte aber nicht geklärt werden, wer die Lawine ausgelöst hatte. Die beiden Snowboarder kamen ungeschoren davon, der Jugendleiter wurde verurteilt, weil er Warnungen und Absperrungen missachtet, ohne empfohlene Ausrüstung einen Lawinenhang befahren und am Fuße dessen an einem ungeeigneten Orte angehalten habe. ■